

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Angebots der VEHI Digital UG (haftungsbeschränkt) durch Unternehmen („Anbieter-AGB“)

Stand: 14.09.2024

§ 1 Anwendungsbereich und Nutzer

1.1 Geltungsbereich und Nutzer: Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Plattformen und Dienste durch Unternehmer, sowohl natürliche als auch juristische Personen (nachfolgend „Anbieter“ genannt), auf den Webseiten und den mobilen Applikationen von VEHI (nachfolgend VEHI-Plattform genannt). Neben diesen Bedingungen gelten die Bestimmungen des gewählten Leistungspakets, die Anforderungen bezüglich der Inseratsgestaltung und die Datenschutzrichtlinien. Die VEHI Digital UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden "VEHI") erbringt die Dienstleistungen mit Sitz in Berlin.

1.2 Vertragsabschluss und Nebenabreden: Nebenabreden vor Vertragsschluss sind nur gültig, wenn schriftlich von VEHI bestätigt wird. Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung. Etwaigen AGB des Anbieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Änderungen der Bedingungen: VEHI behält sich vor, diese Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Rückwirkende Änderungen erfolgen nur, wenn gesetzlich oder behördlich angeordnet oder zum Vorteil des Anbieters.

1.4 Dienstleistungen: VEHI bietet Unternehmen die Möglichkeit, über Anzeigen (nachfolgend „Anzeige“, „Inserat“ oder „Eintrag“ oder „Profil“) ihre Produkte, Dienstleistungen und Angebote auf der Plattform zu präsentieren und zu vermarkten. VEHI stellt die technischen Voraussetzungen zur Verfügung, nimmt aber keinen Einfluss auf den Inhalt der Inserate und ist nicht selbst Anbieter der Inserate.

1.5 Zugangsbereich: Der Zugangsbereich von vehi.de ist grundsätzlich für private und gewerbliche Teilnehmer zugänglich. Anbieter müssen über ein gültiges Nutzerkonto im "Bereich der Anzeigenerstellung" von VEHI verfügen, um Inserate zu erstellen.

1.6 Unabhängigkeit: VEHI ist weder als Vermittler noch als Partei in die Beziehung zwischen Anbieter und Interessent oder Käufer eingebunden. Verträge werden ohne Beteiligung von VEHI abgeschlossen und erfüllt.

§ 2 Leistungsgegenstand und Änderungen

2.1 Leistungsangebot: VEHI bietet Unternehmen die Möglichkeit, über Anzeigen (nachfolgend "Anzeige", "Inserat" oder "Eintrag" oder "Profil") ihre Produkte, Dienstleistungen und Angebote auf der Plattform zu präsentieren und zu vermarkten. Die genauen Dienstleistungen und Entgelte richten sich nach dem gewählten Leistungspaket.

2.2 Nutzung der Dienste: Die Nutzung der Dienste durch den Anbieter ist nur im Rahmen dieser Bedingungen und gegebenenfalls den im Leistungspaket definierten Bedingungen gestattet.

2.3 Änderungen der Dienste: VEHI behält sich das Recht vor, kostenpflichtige Dienste jederzeit zu modifizieren, einzustellen oder gegen andere Dienste auszutauschen, sofern dies zumutbar ist. Ein Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Dienste besteht nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Leistungspaket genannt oder werden von VEHI angeboten.

2.4 Bewertungsmöglichkeiten: Bewertungen von Leistungen können von Anbietern eingesehen werden. VEHI behält sich das Recht vor, offenkundig unrechtmäßige Bewertungen zu löschen und auf Antrag sachlich unrichtige Bewertungen zu prüfen.

2.5 Zugriff auf Daten: Während des Vertragsverhältnisses hat der Anbieter Zugriff auf seine bereitgestellten Daten sowie auf generierte Daten durch Zugriffe auf seine Inserate.

2.6 Platzierungskriterien: VEHI gibt die wesentlichen Kriterien bekannt, die die Platzierung der Inhalte des Anbieters bestimmen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Leitlinien.

§ 3 Nutzungsrechte

3.1 Nutzungsrechte an übermittelten Inhalten: Nachdem die Inhalte an VEHI übermittelt wurden, gehen bestimmte nichtausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Rechte an VEHI und ihre verbundenen Unternehmen über. Diese Rechte umfassen:

- Das Recht, die Inhalte zu archivieren, zu digitalisieren und auf verschiedenen Speichermedien zu speichern.
- Das Recht, Inhalte ganz oder teilweise in verschiedenen Medien wie dem Internet, Zeitungen oder Zeitschriften zugänglich zu machen oder zu verbreiten. • Das Recht, die Inhalte beliebig zu bearbeiten, zu ändern, zu kürzen, zu ergänzen und mit anderen Inhalten zu verbinden.
- Das Recht, Inhalte öffentlich zugänglich zu machen, unabhängig von der verwendeten Technologie und dem Übertragungsweg.
- Die Erlaubnis, Inhalte zum Zwecke der Analyse, Weiterentwicklung der Plattform und Produktentwicklung zu nutzen.

3.2 Schutzrechte und Missbrauch: Die auf den Plattformen von VEHI zugänglichen Inhalte oder Kennzeichen können Schutzrechte von VEHI oder Dritten beinhalten. Der Anbieter erhält ein nichtausschließliches, nicht-übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränktes Recht, die Inhalte und Kennzeichen im entsprechenden Umfang zu nutzen, wie es für die vertragsgemäße Nutzung der Angebote von VEHI erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung einen Missbrauch darstellt und zivil- und strafrechtlich geahndet wird. Der Anbieter verpflichtet sich, jeglichen Missbrauch zu unterlassen, auch in Bezug auf Inhalte anderer Anbieter oder Dritter, die im Angebot verfügbar sind.

3.3 Nutzung von Software: Sofern dem Anbieter im Rahmen des Vertrags Software zur Verfügung gestellt wurde, erhält er ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Recht zur Nutzung der Software auf einer einzigen Hardwareeinheit. Eine Unterlizenzierung ist nicht gestattet, jedoch ist die Nutzung durch Filialbetriebe des Anbieters zulässig. Jegliche Vervielfältigung, Dekompilierung oder Rekonstruktion der Software oder Teilen davon ist untersagt, es sei denn, dies ist gesetzlich erlaubt. Die Nutzung endet mit dem Ende der Vertragslaufzeit oder der Vereinbarung zur Nutzung der Software, ohne weitere Erklärung seitens VEHI.

3.4 Vertragsstrafe bei schuldhafter Überschreitung der Rechte: Im Falle einer schuldhaften Überschreitung der genannten Rechte in Ziffer 3.2 und 3.3 verpflichtet sich der Anbieter zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von VEHI festgesetzt wird und vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

§ 4 Vertragsabschluss und Registrierung

4.1 Registrierungsvoraussetzungen: Um die Dienstleistungen nutzen zu können, ist eine Registrierung notwendig. Diese Möglichkeit steht ausschließlich juristischen Personen und voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Die bevollmächtigte Person, die die Registrierung für eine juristische Person durchführt, muss zur Vertretung berechtigt sein.

4.2 Vollständige und wahrheitsgemäße Angaben: Der Anbieter ist dazu verpflichtet, bei der Registrierung vollständige und wahrheitsgemäße Informationen anzugeben. Jegliche Änderungen der bereitgestellten Daten müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Während der Registrierung und der Laufzeit des Vertrags muss der Anbieter sämtliche erforderlichen Unterlagen und Nachweise, wie beispielsweise Handelsregisterauszüge oder Gewerberegisterauszüge, vorlegen oder aktualisieren.

4.3 Angebot und Annahme: Indem der Anbieter seine Registrierungsdaten an VEHI übermittelt, gibt er ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab. Die Entscheidung über die Annahme dieses Angebots liegt im freien Ermessen von VEHI. Eine Bestätigung der

Registrierung seitens VEHI per E-Mail innerhalb angemessener Frist gilt als Annahme des Angebots und führt zum Vertragsabschluss.

4.4 Besondere Regelungen im elektronischen Geschäftsverkehr: Für Vertragsschlüsse zwischen Unternehmen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs gelten spezifische Regelungen gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB nicht.

4.5 Einmalige Registrierung pro Anbieter: Jeder Anbieter darf sich lediglich einmal registrieren. Bei mehreren Filialen ist eine separate Registrierung für jede Filiale erforderlich. Eine Registrierung ist nicht übertragbar.

4.6 Sicherheit und Passwort: Der Anbieter verpflichtet sich, sein Passwort vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben, auch nicht auf Anfrage. Mitarbeiter von VEHI sind nicht befugt, nach dem Passwort des Anbieters zu fragen. Der Anbieter haftet für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter, die Kenntnis von seinem Passwort erlangen, entstehen. Im Falle eines Diebstahls des Passworts oder unbefugter Nutzung durch Dritte ist VEHI unverzüglich per E-Mail zu informieren.

§ 5 Einstellung von Inhalten

5.1 Übermittlung: Mit der Übermittlung von Registrierungsdaten und Inhalten zum Einstellen in die Datenbank gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die zeitlich begrenzte Aufnahme und Bereitstellung des Inhalts in der Datenbank ab. VEHI entscheidet nach Zugang des Angebots über dessen Annahme, welche durch die Aufnahme des Inhalts in die Datenbank erfolgt.

5.2 Leistungspakete: Die zulässige Anzahl gleichzeitig abrufbarer Inserate richtet sich nach dem jeweils gewählten Leistungspaket. Umgehungsversuche durch mehrere Registrierungen berechtigen VEHI zur Löschung der Inserate und Registrierungen.

5.3 Anzeigedauer: Inserate sind für die im jeweiligen Leistungspaket vorgesehene Dauer in der Datenbank abrufbar, es sei denn, sie werden vorher vom Nutzer gelöscht. Nach Ablauf dieser Dauer kann VEHI das Inserat löschen.

5.4 Platzierung: Die Platzierung von Inseraten liegt im Ermessen von VEHI. VEHI kann die Verfügbarkeit der Inserate räumlich und zeitlich sowie der Anzahl nach begrenzen und ist berechtigt, Inserate zu löschen oder deren Weiterleitung zu verhindern, wenn diese den Anforderungen nicht entsprechen, rechtswidrig sind oder von Dritten beanstandet wurden.

5.5 Einhaltung der Pflichten: Der Nutzer verpflichtet sich, nur solche Inhalte einzustellen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen. Insbesondere dürfen keine urheberrechtlich geschützten Inhalte ohne entsprechende Berechtigung verwendet werden.

5.6 Prüfung auf Aktualität: Der Nutzer ist verpflichtet, seine Inserate regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu bearbeiten oder zu löschen, falls die angebotenen Angebote und Dienstleistungen nicht mehr verfügbar sind.

§ 6 Verantwortlichkeit für Inhalte

6.1 Verantwortlichkeit für Inhalte: Der Nutzer ist für die von ihm eingestellten Inhalte selbst verantwortlich und garantiert, dass diese nicht rechtswidrig sind oder Rechte Dritter verletzen. VEHI ist nicht verpflichtet, Inhalte auf Rechtsverletzungen zu prüfen. Der Nutzer stellt VEHI von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Übernahme der Inhalte in die Datenbank entstehen.

6.2 Sicherheit von Inhalten / Dateien: Der Nutzer muss sicherstellen, dass übermittelte Dateien keine Viren oder schädliche Programme enthalten. VEHI kann entsprechende Dateien löschen und behält sich Schadensersatzansprüche wegen virusbedingter Schäden vor.

6.3 Inhaltliche Prüfung: VEHI behält sich das Recht vor, Inhalte zu überprüfen und bei Verstößen gegen die AGB oder gesetzliche Bestimmungen zu löschen oder zu sperren. In solchen Fällen wird der Nutzer nach Möglichkeit vorab informiert.

6.4 Reaktionsbereitschaft: Der Nutzer ist verpflichtet, auf Anfragen von VEHI bezüglich der von ihm eingestellten Inhalte zeitnah zu reagieren und gegebenenfalls notwendige Korrekturen vorzunehmen.

§ 7 Rechte an der Datenbank

7.1 VEHI besitzt die Rechte an der Website und der Datenbankinhalten. Nutzer dürfen die bereitgestellten Suchmasken zur Anzeige einzelner Datensätze auf dem Bildschirm und zum Ausdruck nutzen. Automatisierte Abfragen sind unzulässig.

7.2 Nutzer dürfen die Daten nicht zur Erstellung eigener Datenbanken oder für gewerbliche Zwecke verwenden. Die Verlinkung der Datenbank mit anderen Datenbanken ist verboten.

§ 8 Preisgestaltung

8.1 Grundpreis und Zusatzleistungen: Der Grundpreis für die Dienstleistungen von VEHI richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Leistungspaket. Sollte der Anbieter zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht im Leistungspaket enthalten sind, werden ihm diese gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Preisliste von VEHI in Rechnung gestellt, sofern keine abweichenden Preise individuell vereinbart wurden.

8.2 Einführung und Anpassung von Paketpreisen: VEHI behält sich das Recht vor, derzeit kostenlose Pakete in kostenpflichtige Pakete umzuwandeln. Ebenso kann VEHI den Umfang der kostenlosen Pakete, wie die Anzahl der Anzeigen oder die Laufzeiten, reduzieren, ändern oder einstellen. Nach Einführung kostenpflichtiger Pakete können die Preise dieser Pakete einmal jährlich um bis zu zehn Prozent (10%) erhöht werden.

8.3 Ankündigung von Preisanpassungen: Preisanpassungen und Änderungen, die während der Laufzeit des Vertrags wirksam werden sollen, werden dem Anbieter mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten der Änderungen mitgeteilt. Im Falle von Preiserhöhungen, die außerhalb des in Abschnitt 5.2 festgelegten Rahmens liegen, hat der Anbieter das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, und zwar mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung.

8.4 Einverständniserklärung bei Nichtkündigung: Sofern der Anbieter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder nach Inkrafttreten einer Preisanpassung gemäß Abschnitt 5.3 eine eindeutige Bestätigungshandlung vornimmt, wie beispielsweise das Einstellen weiterer Angebote oder Inserate, gilt dies als Einverständniserklärung mit der Preisänderung. Dies wird in der Mitteilung zur Preisanpassung deutlich gemacht. Das Fehlen eines Hinweises hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Preisanpassung, sofern dies gemäß der P2B-Verordnung nicht erforderlich ist.

§ 9 Individuelle Vereinbarungen

9.1 Sonderabsprachen: VEHI bietet die Möglichkeit, neben den öffentlich angezeigten Preisen auf der Plattform, spezielle Vereinbarungen mit Anbietern zu treffen. Diese Sonderabsprachen umfassen spezifische Leistungen und Preise, die von den Standardangeboten abweichen und individuell auf die Bedürfnisse des Anbieters zugeschnitten sind.

9.2 Geheimhaltung: Alle im Rahmen solcher Sonderabsprachen vereinbarten Preise und Leistungen werden vertraulich behandelt und sind nicht öffentlich einsehbar. Diese Vereinbarungen gelten ausschließlich zwischen den beteiligten Parteien und werden nicht auf der Plattform veröffentlicht.

9.3 Verhandlungsbasis und Dokumentation: Die Konditionen, die in diesen Sonderabsprachen festgelegt werden, basieren auf den individuellen Verhandlungen und spezifischen Anforderungen des Anbieters. Diese Absprachen können von den auf der Plattform angezeigten Standardpreisen abweichen und werden durch eine separate schriftliche Vereinbarung dokumentiert.

9.4 Anpassungen und Laufzeiten: Sonderabsprachen können auch spezifische Regelungen hinsichtlich der Laufzeiten und Anpassungen der vereinbarten Leistungen und Preise enthalten. Änderungen und Anpassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien und werden in der jeweiligen Vereinbarung festgehalten.

§ 10 Zahlung, Fälligkeit, Verzug

10.1 Rechnungsstellung: Sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Rechnungsstellung für die Leistungen von VEHI elektronisch. Die Rechnung wird dem Anbieter per E-Mail zugesendet oder steht zum Download bereit. Die genauen Zahlungsmethoden variieren je nach gewähltem Leistungspaket und Abrechnungsmodell.

10.2 Zahlungsbedingungen für Einzelpakete: Für gebuchte Einzelpakete ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Die Zahlung kann entweder per Kreditkarte oder per direkter Banküberweisung erfolgen. Wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt beglichen wird, gerät der Anbieter in Verzug. VEHI behält sich das Recht vor, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

10.3 Zahlungsbedingungen für Abonnements: Bei Buchung eines Abonnements wird der Rechnungsbetrag monatlich über die von VEHI genutzten Zahlungsdienstleister eingezogen. Die verfügbaren Zahlungsmethoden umfassen Kreditkarte, PayPal, SEPA-Lastschriftverfahren und andere von VEHI akzeptierte Zahlungsmethoden. Im Falle einer nicht erfolgten Abbuchung behält sich VEHI das Recht vor, dem Anbieter Rücklastschriftgebühren gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

10.4 Verzug: Der Verzug tritt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein. Vor der Einleitung von Maßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug sendet VEHI dem Anbieter Erinnerungen für ausstehende Zahlungen.

§ 11 Dauer des Vertrags, Kündigung

11.1 Vertragsdauer und Kündigungsfristen: Die Vertragsdauer und die Kündigungsfristen werden durch die Bestimmungen des jeweiligen Leistungspakets festgelegt. Sollten keine spezifischen Regelungen vorliegen, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien haben dann das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Wird ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit nicht fristgerecht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert sich dieser automatisch als unbefristeter

Vertrag, wobei weiterhin die ordentliche Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gilt.

11.2 Außerordentliches Kündigungsrecht: VEHI behält sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor. Dieses Recht besteht insbesondere, wenn der Anbieter wiederholt wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt oder seinen Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb von 10 Werktagen beseitigt. Auch bei einem Zahlungsverzug des Anbieters von mehr als 30 Tagen oder bei ungerechtfertigtem Widerspruch gegen Lastschriften kann VEHI außerordentlich kündigen. Ebenso im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Anbieters.

11.3 Kündigungsrecht bei AGB-Änderungen: Der Anbieter hat unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Art. 3 Abs. 2 der P2B-Verordnung ein Kündigungsrecht bei Änderungen der AGB.

11.4 Formerfordernis für Kündigungen: Kündigungen müssen schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

11.5 Kündigung durch Löschung des Anbieter-Accounts: Der VEHI-Vertrag kann auch durch die Löschung des Anbieter-Accounts gekündigt werden. In diesem Fall wird der Vertrag ebenfalls beendet.

11.6 Zugriff auf Informationen nach Vertragsende: Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses behält VEHI Zugriff auf die übermittelten Informationen, insbesondere auf die übermittelten Inhalte gemäß der Rechteinräumung gemäß Ziffer 3.1 sowie auf die generierten Informationen.

11.7 Vertragsverlängerungsoptionen: Sofern nicht anderweitig festgelegt, kann der Vertrag automatisch verlängert werden, sofern keine Kündigung erfolgt. Details zu den Verlängerungsoptionen und den erforderlichen Schritten für eine Kündigung finden sich in den jeweiligen Leistungsbedingungen des Vertrags.

11.8 Konsequenzen bei Vertragsverletzungen: Bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen durch den Anbieter behält sich VEHI das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der vorübergehenden Aussetzung oder der endgültigen Kündigung der Dienstleistungen. Solche Maßnahmen werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und den Bestimmungen des Vertrags ergriffen.

11.9 Schlichtung von Streitigkeiten: Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien verpflichten sich beide Parteien, zunächst alle Bemühungen zu unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann jede Partei möglicherweise auf alternative Streitbeilegungsmechanismen zurückgreifen, wie etwa Schlichtung oder Mediation.

11.10 Änderungen der Geschäftsbedingungen: Änderungen der Geschäftsbedingungen werden den Vertragsparteien rechtzeitig mitgeteilt und treten zu dem im Rahmen der Mitteilung festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Sofern der Anbieter mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er das Vertragsverhältnis gemäß den geltenden Bestimmungen beenden.

§ 12 Prüfung von Inhalten und Zugangssperre, Sanktionen, Beschwerdemanagement und Mediation

12.1 Entscheidung über eingestellte Inhalte: VEHI behält sich das Recht vor, eingestellte Inhalte des Anbieters nach eigenem Ermessen zu überprüfen und zu entscheiden, ob diese den Anforderungen entsprechen. Inhalte, die nicht den Richtlinien entsprechen oder bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie rechtswidrig sind, können entfernt werden.

12.2 Beanstandung durch Dritte: Sollte ein Dritter einen eingestellten Inhalt beanstanden, kann VEHI diesen Inhalt ohne vorherige Prüfung entfernen, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

12.3 Gründe für Zugangssperre: VEHI kann den Zugang des Anbieters sperren, wenn dieser gegen die Anforderungen an die Anzeigengestaltung verstößt, zahlungsunfähig ist, unberechtigt Lastschriften widerspricht, der begründete Verdacht besteht, dass Dritte den Zugang missbrauchen, oder anderweitig die Nutzungsrechte überschreitet.

12.4 Benachrichtigung und Aufhebung von Sperren: Der Anbieter wird über eine beabsichtigte Sperre rechtzeitig informiert. Die Sperre kann aufgehoben werden, sobald der auslösende Grund beseitigt ist.

12.5 Maßnahmen bei wiederholten Verstößen: Bei wiederholten Verstößen trotz vorheriger Warnung kann VEHI Maßnahmen ergreifen, um den Anbieter dauerhaft vom Angebot auszuschließen. Zudem kann eine Vertragsstrafe erhoben werden, die sich auf 250,- Euro pro angefangene Woche beläuft, in der der Verstoß oder der Missbrauch andauert. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht eines gewerblichen Angebots führen zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250,- Euro pro eingestelltem Angebot.

12.6 Beschwerdemanagement und Mediation: Ein internes Beschwerdemanagementsystem steht dem Anbieter zur Verfügung. VEHI ist bereit, mit Mediatoren zusammenzuarbeiten, um Streitigkeiten beizulegen.

12.7 Dokumentation und Transparenz: VEHI führt eine transparente Dokumentation über alle erfolgten Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Inhalten und der Verhängung von Sanktionen. Diese Dokumentation steht den betroffenen Anbietern auf Anfrage zur Verfügung und dient der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Vorgehensweise von VEHI.

12.8 Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung: Die Abläufe für die Prüfung von Inhalten, die Verhängung von Sanktionen sowie das Beschwerdemanagement und die Mediation werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen rechtlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Anbieter entsprechen.

§ 13 Haftung für Inhalte, Freistellung

13.1 Verantwortlichkeit für Inhalte: Die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der eingestellten Inhalte liegt beim Anbieter selbst. VEHI fungiert lediglich als technischer Dienstleister und handelt nicht als Vertreter oder Vermittler des Anbieters. Gemäß § 7 des Telemediengesetzes (TMG) ist VEHI nicht verpflichtet, die von ihr übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach rechtswidrigen Aktivitäten zu forschen.

13.2 Einhaltung von Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften: Der Anbieter verpflichtet sich, die Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen einzuhalten und sicherzustellen, dass die Inhalte nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere das Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht) verstoßen. Es ist dem Anbieter untersagt, strafrechtlich relevante Inhalte (wie Beleidigungen, Verleumdungen, Volksverhetzung oder pornografische Inhalte) oder Inhalte, die die Kreditwürdigkeit gefährden könnten, einzustellen.

13.3 Freistellung von Ansprüchen: Der Anbieter stellt VEHI von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Inserate des Anbieters oder aufgrund der Nutzung der VEHI-Website durch den Anbieter geltend machen. Darüber hinaus trägt der Anbieter sämtliche Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung durch VEHI, einschließlich aller Gerichts- und angemessenen Anwaltskosten.

13.4 Freistellung bei behaupteter Verletzung: Der Anbieter verpflichtet sich, VEHI von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer behaupteten Verletzung der in den Abschnitten 10.1 und 10.2 genannten Verpflichtungen entstehen.

13.5 Überprüfung und Aktualisierung der Inhalte: Der Anbieter ist verpflichtet, seine eingestellten Inhalte regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie den geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen und keine Rechte Dritter verletzen.

§ 14 Betriebsgarantie und Verfügbarkeit

14.1 Gewährleistung der Betriebsbereitschaft: VEHI sichert eine Betriebsbereitschaft der Datenbank von mindestens 80 % im Verlauf eines Jahres zu. Betriebsbereitschaft bedeutet, dass Inhalte in die Datenbank hochgeladen und abgerufen werden können. Die Betriebsbereitschaft wird anhand der Gesamtverfügbarkeit der Plattform gemessen, wobei geplante Wartungszeiten und Ausfallzeiten aufgrund höherer Gewalt ausgenommen sind.

14.2 Ausnahmen von der Betriebsbereitschaft: Die Zeiten und Unterbrechungen für Systemwartungen sowie Offline-Sicherungen, jeweils in angemessenem Umfang, werden nicht in die Betriebsbereitschaft einbezogen. Ebenso nicht berücksichtigt werden Unterbrechungen aufgrund von höherer Gewalt oder anderen unvermeidbaren Ursachen seitens VEHI, wie beispielsweise Notfallmaßnahmen zur Eindämmung von Virenverbreitung. Falls möglich, werden solche Zeiten im Voraus auf der Website angekündigt, um die Anbieter rechtzeitig zu informieren.

14.3 Garantien für Reichweite und Verbreitung: VEHI gibt keine spezifischen Garantien bezüglich der Reichweite oder Verbreitung seiner Dienstleistungen. Die Leistungspakete umfassen lediglich die Möglichkeit zur Nutzung bestimmter Angebote, wie sie angeboten werden und im Rahmen ihrer Verfügbarkeit. Es wird weder eine bestimmte Handlung noch ein bestimmter Erfolg seitens VEHI garantiert, es sei denn, es wurde ausdrücklich und individuell anders vereinbart.

§ 15 Haftung und Gewährleistung

15.1 Allgemeine Haftungsregelungen: VEHI und der Anbieter haften gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht anders vereinbart.

15.2 Haftung von VEHI: VEHI haftet gegenüber dem Anbieter für Schäden in folgenden Fällen:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens VEHI, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) seitens VEHI, die für die Erfüllung des Vertragszwecks von entscheidender Bedeutung sind. • Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder arglistige Täuschung seitens VEHI bei Kauf- oder Werkverträgen.
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch VEHI oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. VEHI übernimmt keine Verantwortung für Aussagen oder Garantien des Anbieters bezüglich der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen. Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausschließlich zwischen dem Anbieter und dem Endkunden zu klären. VEHI haftet nicht für falsche Angaben oder Garantien des Anbieters und wird vom Anbieter in diesem Zusammenhang freigestellt.

15.3 Haftungsbeschränkung: Die Haftung von VEHI beschränkt sich auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle von Verzögerungen ist die Haftung auf 5 % des Auftragswerts begrenzt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15.4 Haftung für Datenverluste: VEHI haftet für Datenverluste des Anbieters nur, wenn angemessene Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Haftung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt. VEHI behält sich jedoch das Recht vor, die Anbieter bei der Umsetzung geeigneter Sicherungsmaßnahmen zu unterstützen.

15.5 Ausschluss mittelbarer Schäden: VEHI haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit gesetzlich zulässig. Dies umfasst auch finanzielle oder wirtschaftliche Verluste, die durch Betriebsunterbrechungen oder Datenverluste entstehen könnten.

15.6 Haftungsausschluss: In allen anderen Fällen, die nicht in den vorherigen Abschnitten genannt sind, ist die Haftung von VEHI ausgeschlossen, unabhängig vom Rechtsgrund. Diese Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche aus einer Garantieübernahme oder bei grobem Verschulden seitens VEHI oder ihrer Mitarbeiter.

15.7 Persönliche Haftung: Sofern die Haftung von VEHI ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

16.1 Zurückbehaltungsrechte: Der Anbieter hat keine Zurückbehaltungsrechte für Gegenansprüche aus anderen Geschäften mit VEHI, es sei denn, diese Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

16.2 Aufrechnung: Eine Aufrechnung durch den Anbieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder solchen, die in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung von VEHI stehen, möglich.

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1 Gerichtsstand und Rechtswahl: Der ausschließliche Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

17.2 Schriftform und Vertragsänderungen: Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, sind nur in schriftlicher Form wirksam. Die Schriftform gemäß dieser Regelung entspricht den Anforderungen gemäß § 126 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Alternativ wird die Schriftform auch durch die Übermittlung einer PDF-Datei per Fax oder E-Mail gewahrt.

17.3 Übertragung der Vertragsbeziehung: VEHI behält sich das Recht vor, die Vertragsbeziehung nach einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen auf einen Dritten zu

übertragen. Der Anbieter hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ankündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der geplanten Vertragsübernahme zu kündigen.

17.4 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, den die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Vertrag lückenhaft ist.